

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01647
im Abschnitt 1.6 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 01647 ist im
Behandlungsfall nicht neben der
Gebührenordnungsposition
01648 Pauschale gemäß der Vereinbarung
für die Erstbefüllung der elektronischen
Patientenakte berechnungsfähig.*

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 in
den Abschnitt 1.6 EBM

01648 Sektorenübergreifende Erstbefüllung einer elektronischen
Patientenakte

Obligater Leistungsinhalt

- Speicherung von Daten gemäß der ePA-
Erstbefüllungsvereinbarung nach § 346
Absatz 6 SGB V in der elektronischen
Patientenakte,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische
Gründe oder sonstige erhebliche Rechte
Dritter einer Übermittlung in die
elektronische Patientenakte
entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den
Dokumenten gehörenden Metadaten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Einholung der Zugriffsberechtigung vom
Patienten zur Datenverarbeitung in dessen
elektronischer Patientenakte,

- Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von (weiteren) Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation über den Patienten in der elektronischen Patientenakte im selben Behandlungsfall,

einmalig je Versicherten

89 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01648 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01647 berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM**
- 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM**
- 7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM**
- 8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM**
- 9. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM**
- 10. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM**
- 11. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 19.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2 und Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

12. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende		Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01648	Zusatzpauschale Erstbefüllung	ePA-	KA	./.	Keine Eignung

Teil B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im
Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der
Gebührenordnungsposition 01648 in den Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2022 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Teil C

zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt bis spätestens zum 30. September 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Verlängerung der Gültigkeit und Anpassung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648.

Die GOP 01648 vergütet den Aufwand im Zusammenhang mit der erstmaligen Befüllung einer elektronischen Patientenakte und enthält zudem einen Anteil zur Förderung der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte.

Im Rahmen der vorgesehenen Prüfung wird der Bewertungsausschuss beschließen, zu welchem Zeitpunkt die bestehende Förderung beendet werden kann und ggf. die Bewertung der GOP 01648 anpassen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die elektronischen Patientenakte (ePA) ist gemäß § 341 Absatz 1 SGB V eine für den Versicherten freiwillige, versichertengeführte elektronische Akte, die Krankenkassen ihren Versicherten seit dem 1. Januar 2021 anbieten.

Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassen Krankenhäusern tätig sind, haben die Versicherten auf deren Verlangen bei der erstmaligen Befüllung der ePA ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext zu unterstützen (§ 346 Absatz 3 SGB V). Zu dieser erstmaligen Befüllung ist gemäß § 346 Absatz 6 SGB V eine sektorenübergreifende Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung getroffen worden (ePA-Erstbefüllungsvereinbarung). Nach dieser Vereinbarung werden vertragsärztlich durchgeführte Erstbefüllungen seit dem 1. Januar 2021 mit der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88270 vergütet.

Gemäß § 87 Absatz 2a Satz 29 SGB V ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine Vergütung dieser Leistung für Vertragsärzte im EBM vorzusehen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt durch die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 87 Absatz 2a Satz 29 SGB V.

Die GOP 01648 umfasst die vertragsärztlichen Leistungen, die mit der sektorenübergreifenden Erstbefüllung verbunden sind. Hierzu gehört die Speicherung der betreffenden Informationen aus dem Praxisverwaltungssystem in die ePA. In diesem Zusammenhang ist eine Prüfung notwendig, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die ePA entgegenstehen. Zudem sind die erforderlichen Metadaten zu den eingestellten Informationen auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Sofern der Patient dem Vertragsarzt noch keine Zugriffsberechtigung zur Datenverarbeitung in dessen elektronischer Patientenakte erteilt hat, ist diese durch den Vertragsarzt zur Durchführung der Erstbefüllung einzuholen. Die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von weiteren Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext im Behandlungsfall ist von der Leistung nach der GOP 01648 umfasst.

Die Berechnung der GOP 01648 neben der GOP 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung) ist im Behandlungsfall ausgeschlossen.

Die GOP 01648 ersetzt zum 1. Januar 2022 die Pseudo-GOP 88270 gemäß der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird im Zusammenhang mit der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte die Gebührenordnungsposition 01648 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution). Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Teil C

zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem Beschluss Teil C kündigt der Bewertungsausschuss an, bis spätestens zum 30. September 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Verlängerung der Gültigkeit und Anpassung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 zu beschließen.

Da die Bewertung der GOP 01648 auch einen Anteil zur Förderung der elektronischen Patientenakte enthält, wird der Bewertungsausschuss ebenfalls zum 30. September 2022 beschließen, zu welchem Zeitpunkt die bestehende Förderung beendet werden kann und ggf. die Bewertung der GOP 01648 anpassen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.